

Aufgabe 1 (10 Punkte)

Nach Art. 132 Abs. 1 der Verfassung des Kantons K kann der Kanton folgende Steuern erheben:

- a) Personal-, Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;
- b) Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen;
- c) Steuern auf Grundstücksgewinnen und auf nicht periodischen Einkünften;
- d) Finanzausgleichssteuer von den juristischen Personen;
- e) Spitalsteuer;
- f) Handänderungssteuer;
- g) Erbschafts- und Nachlasssteuer;
- h) Motorfahrzeugsteuer;
- i) Schiffssteuer;
- j) Schenkungssteuer;
- k) Hundesteuer.

Art. 132 Abs. 2 sieht vor, dass zweckgebundene Steuern nur so lange erhoben werden dürfen, als sie benötigt werden.

Art. 132 Abs. 3 bestimmt:

«Die Einführung neuer kantonaler Steuern bedarf einer verfassungsrechtlichen Grundlage». Nach § 21 des Gesetzes vom 6. Dezember 1964 über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken durften Patente für Gastgewerbe nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis im Sinne der Art. 31ter und 32quater aBV (wirtschaftspolitische und wirtschaftspolitische Bedürfnisklausel) gegeben war. Am 9. Juni 1996 wurde das Gesetz total revidiert. Das neue Gesetz verzichtet sowohl auf die bisherigen Bedürfnisklauseln als auch auf den Fähigkeitsausweis. Es unterwirft aber die Führung von Gastwirtschaftsbetrieben weiterhin einer Patentpflicht. Diese Betriebe haben eine jährliche «Patenttaxe» zu entrichten. Diese beträgt mindestens 250 und höchstens 2500 Franken. Die nähere Regelung der Bemessung obliegt gemäss Art. 37 und 38 Gastwirtschaftsgesetz dem Kantonsrat. Der Kantonsrat hat durch Verordnung den Rahmen zwischen der Mindest- und Höchsttaxe nach dem Umsatz ausgefüllt. Die jährliche Taxe beträgt ein Promille des Umsatzes, wobei für bestehende Betriebe der in den letzten fünf Jahren erzielte Umsatz massgebend ist.

Nach Art. 142 KV des Kantons K gelten Erlasse, die in einem nach der neuen Verfassung nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, weiter doch richten sich Änderungen nach der neuen Verfassung.

Fragen

Steht die «Patenttaxenregelung» im Einklang mit

- a) den angeführten Bestimmungen der KV?
- b) mit Art. 127 Abs. 1 und 2 sowie Art. 27 der BV?

Aufgabe 2 (10 Punkte)

Im Kanton C werden Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen nicht besteuert. Kantonsrat X ist der Auffassung, dass diese Nichtbesteuerung im Rahmen einer allgemeinen Reineinkommens- und Reinvermögenssteuer eine Lücke der gerechten Steuerordnung darstellt und namentlich gegen die Grundsätze der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstösst. Er möchte daher die Lücke durch eine entsprechende Änderung des kantonalen Steuergesetzes schliessen. Parteikollegen haben ihm empfohlen, sich mit einem Steuerrechtler in Verbindung zu setzen, um abzuklären, ob nicht bundesrechtliche Schranken für die kantonale Gesetzgebung entgegenstehen.

- a) Was beinhalten die Grundsätze der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit?
- b) Was spricht unter dem Aspekt der genannten Grundsätze sowie der Praktikabilität und der Ergiebigkeit der Steuern für, was gegen den Vorschlag des X?
- c) Welche Rechtsänderungen müssten vorgenommen werden, um den Vorschlag des X zu realisieren?

Aufgabe 3 (9 Punkte)

Sachverhalt:

Der Bundesrat bereitet zur Zeit ein Gesetzesvorhaben vor, das u.a. folgendes vorsieht:

1. Dividenden aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 5% sollen nur noch zu 60% in die Einkommensberechnungsgrundlage einbezogen werden.
2. Kapitalgewinne auf Beteiligungen von mindestens 5% sollen besteuert werden, wobei ebenfalls nur 60% des Gewinns in die Einkommensberechnungsgrundlage einbezogen werden.

Fragen:

1. Welches Problem soll mit der in Ziff. 1 des Sachverhalts genannten Massnahme gelöst werden? Wird mit Vorschlag gemäss Gesetzgebungsvorhaben das Problem tatsächlich gelöst?
2. Welche Probleme des heutigen Einkommensteuerrechts würden mit dem Gesetzgebungsvorschlag gemäss Ziff. 2 des Sachverhalts weitestgehend gelöst?
3. Wie beurteilen Sie den Gesetzgebungsvorschlag gemäss Ziff. 2 des Sachverhalts unter dem Aspekt der Verfassungsmässigkeit?

Aufgabe 4 (10 Punkte)

Rechtsanwalt A erzielt regelmässig einen Jahresumsatz zwischen 500 000 und einer Million Franken. Im Jahr 2001 betrug sein Umsatz in der ersten Jahreshälfte 300 000 und in der zweiten Jahreshälfte 500 000 Franken ohne Mehrwertsteuer.

Das Mehrwertsteuergesetz kennt die sog. Saldosteuersatzmethode. Der «Saldosteuersatz» für Rechtsanwälte beträgt gemäss der Broschüre Saldosteuersätze 6 %.

- a) Welchem Ziel dient die Saldosteuersatzmethode?
- b) Darf A unter dem Aspekt der Umsatzhöhe bzw. der Steuerlast nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen? Wenn ja, wie lauten seine halbjährlichen Abrechnungen des Jahres 2001?
- c) Die Mehrwertsteuer wird als Nettoallphasensteuer bezeichnet. Was versteht man darunter? Wie verhält sich die Saldosteuersatzmethode zum System der Nettoallphasensteuer?
- d) Handelt es sich bei den Saldosteuersätzen um eigentliche Steuersätze?
- e) Rechtsanwalt B erzielt 1,6 Mio Fr. Umsatz pro Jahr inkl. 7,6 % Mehrwertsteuer. Darf B nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen?

Aufgabe 5 (11 Punkte)

Frau Meier betreibt eine mechanische Werkstätte in der Rechtsform einer Einzelfirma und hat Kunden im In- und Ausland.

Die Bilanz per 31.12.01 präsentierte sich wie folgt:

Bilanz in sFr.

Flüssige Mittel	300'000	Kreditoren	190'000
Warenlager	150'000	Hypothek	1'200'000
Maschinen	350'000	Bank	860'000
Debitoren Inland	200'000		
Debitoren Ausland	150'000		
Liegenschaft	1'050'000		
Kapital Frau Meier	200'000		
	2'250'000		2'250'000

Bemerkungen zur Bilanz

1. Der Einstandspreis bzw. tiefere Marktwert des Warenlagers betrug 300'000 Fr.
2. Die Kundenguthaben weisen gemäss Rechnungsstellung folgenden Bestand auf:

Guthaben gegenüber schweizerischen Kunden: 220'000 Fr.

Guthaben gegenüber ausländischen Kunden: 160'000 Fr.

(Es bestehen keine besonderen Einzelrisiken)

3. Die Liegenschaft wird gemessen am Mietwert für vergleichbare Objekte in der Nachbarschaft zu 60% privat und zu 40% geschäftlich für die mechanische Werkstätte benutzt. Der Buchwert der Liegenschaft betrug am 1.1.01 1'050'000 Fr. Im Jahr 2001 wurden an der Liegenschaft wertvermehrende Aufwendung für 80'000 Fr. getätigt. Diese wurden durch eine Erhöhung der Hypothek finanziert. Der Verkehrswert beträgt ca. 1'600'000 Fr.

Fragen:

1. Wie berechnet sich das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit?
2. Was bedeutet die Tatsache, dass sich das Kapitalkonto von Frau Meier auf der Aktivseite der Bilanz befindet? Ergeben sich aus dieser Tatsache steuerliche Folgen für Frau Meier?
3. Welche steuerlich bedeutsamen Korrekturen ergeben sich aufgrund der im Sachverhalt und in den Bemerkungen zur Bilanz enthaltenen Angaben?
4. Wie hoch ist das aus dem Geschäft Frau Meier zuzurechnende steuerbare Vermögen per 31.12.01?

Aufgabe 6 (20 Punkte)

Teil A

Dipl. Ing Hartmann betreibt mit grossem Erfolg als Einzelunternehmer Soft-Ware-Entwicklungen. So tüchtig er in diesem Beruf ist, so wenig kümmert er sich um die kaufmännischen Angelegenheiten. Er führt keine Buchhaltung und reicht trotz wiederholter Mahnungen der Steuerbehörden keine Steuererklärungen ein.

Für das Jahr 2000 wurde mit einem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von 150'000 Fr. nach Ermessen veranlagt.

Da Herr Hartmann weiss, dass sein Einkommen mindestens 250'000 Fr. beträgt, ist er mit dieser Ermessensveranlagung zufrieden und lässt diese in Rechtskraft erwachsen.

Im Jahr 2001 geht aufgrund der Marktentwicklungen sein Einkommen markant auf ca. 150'000 Fr. zurück. Er führt weiterhin keine Buchhaltung und reicht auch für dieses Jahr trotz Mahnungen keine Steuererklärung ein.

Da Herr Hartmann im Vorjahr die Ermessensveranlagung in Rechtskraft hat erwachsen lassen, nehmen die Steuerbehörden erneut eine Ermessensveranlagung vor und setzen sein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf 230'000 Fr. fest.

Herr Hartmann erschrickt als er diese Veranlagungsverfügung erhält. Er beauftragt einen Treuhänder, nachträglich eine Buchhaltung zu erstellen, eine Steuererklärung einzureichen und gegen die Ermessensveranlagung das einschlägige Rechtsmittel zu ergreifen. Er weist den Treuhänder – den er über sein Verhalten in der vorherigen Steuerperiode nicht aufklärt – an, die Steuerbehörden darauf hinzuweisen, dass er sein Geschäft im Jahr 2001 wesentlich schlechter lief als im Vorjahr und dass die Steuerbehörden schon deshalb – trotz seiner Versäumnisse – den Antrag gemäss Rechtsmittel gutheissen sollten.

Der Treuhänder ermittelt ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Jahr 2001 von 160'000 Fr.

Fragen:

1. Wie haben die Steuerbehörden bei einer Ermessensveranlagung vorzugehen? Haben Sie im Fall von Herrn Hartmann korrekt gehandelt?
2. Welches Rechtsmittel legt der Treuhänder ein? Hat dieses Aussicht auf Erfolg?
3. Wie ist das Verhalten von Herrn Hartmann in den Jahren 2000 und 2001 steuerrechtlich zu würdigen?

Teil B

Per 1. Februar 2002 hat Herr Hartmann seine Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Er beschäftigt weiterhin seinen Treuhänder und wird nun eine Jahresrechnung erstellen und diese auch zusammen mit der Steuererklärung rechtzeitig einreichen.

Herr Hartmann bezieht aus der AG einen Lohn von 8'000 Fr. pro Monat. Auf Anraten seines Treuhänders ergreift er Steuerplanungsmassnahmen mit dem Ziel die Gewinnsteuer zu reduzieren. Er belastet die Kosten des Privatwagens seiner Ehefrau, die im Geschäft nicht mitarbeitet der Erfolgsrechnung der AG. Auch das Öl für die Heizung des Privathauses und die Ergänzung seines Weinkellers erfahren die gleiche Behandlung. Auf diese Weise kann der Gewinn der AG um 25'000 Fr. pro Jahr gemindert werden.

Da die 8'000 Fr. pro Monat für die Deckung seines Lebensaufwandes nicht ausreichen, trifft er mit einem deutschen grossen Kunden, für den aufgrund eines Pauschalvertrags jeden Monat 10'000 Fr. verrechnen kann, die folgende Abmachung:

Der deutsche Kunde bezahlt pro Monat 6'000 Fr. an die AG, 4'000 Fr. pro Monat werden ihm direkt auf ein privates Konto, das er bei einer Bank ausserhalb seines Wohnortes eröffnet hat, überwiesen. Herr Hartmann deklariert weder die auf dieses Konto geflossenen Beträge, noch die darauf bezahlten Zinsen in seiner Steuererklärung.

Fragen:

1. Wie ist die Umwandlung der Einzelfirma in eine AG steuerrechtlich zu würdigen unter der Annahme, dass in der Einzelfirma stille Reserven von 500'000 Fr. vorhanden waren?
2. Wie ist das Verhalten von Herrn Hartmann und das seines Treuhänders steuerrechtlich zu würdigen?